

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

30.05.2022

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 57 "Südlich der Straße An der Beek" hier: Aufstellungsbeschluss

Die Grundstückseigentümerin der Flächen südlich der Straße „An der Beek“ hatte bereits vor einigen Jahren Interesse an der Überplanung dieses Gebietes. Die Gemeinde hätte in der Vergangenheit einer Überplanung zugestimmt, wenn die Grundstückseigentümerin die Erschließungsstraße „An der Beek“ auf ihre Kosten erstmalig herstellt. Die Grundstückseigentümerin hatte daraufhin zunächst kein Interesse mehr. Nun ist sie erneut an die Gemeinde herangetreten.

Die Planungsabsicht der Antragstellerin besteht darin, im Planungsgebiet Hallen zu errichten und diese insbesondere an kleinere Gewerbegebiete zu vermieten.

Die Grundstücke sind im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Als Grundlage für eine verbindliche Bauleitplanung ist die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel zu der Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 57 aufgestellt werden.

Sämtliche entstehende Planungskosten sind von der Grundstückseigentümerin zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss beschließt:

1. Für das Gebiet: „Südlich der Straße An der Beek“ wird der Bebauungsplan Nr. 57 der Gemeinde Büchen aufgestellt. Das Planungsziel ist die Ausweisung von Gewerbeflächen.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Vorausgesetzt wird, dass mit der Grundstückseigentümerin der Industrieflächen städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der gesamten Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss mit der Grundstückseigentümerin wird der Bebauungsplan Nr. 57 der Gemeinde Büchen ins Verfahren gegeben. Im Erschließungsvertrag ist zu regeln, dass die Antragstellerin Erschließungsträgerin und ein Ingenieurbüro, nur mit vorhergehender Zustimmung der Gemeinde, durch die Erschließungsträgerin beauftragt wird.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll das Büro Gosch & Prieue Ing.-Ges. mbH (GSP), Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe beauftragt werden. Mit der Abarbeitung der Umweltbelange soll das Büro BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel beauftragt werden.
4. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind vor der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durch den Bau-, Wege- und Umweltausschuss zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: